

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. September 1953

Nummer 53

Datum	Inhalt	Seite
4. 9. 53	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1950 (GV. NW. S. 343)	343
25. 8. 53	Durchführungsbestimmungen für die Geschäftsführung der Eigenunfallversicherungen der Städte Dortmund, Düsseldorf, Essen und Köln	343
28. 8. 53	Durchführungsbestimmungen für die Geschäftsführung der Unfallversicherungskassen für die Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen	344
25. 8. 53	Bekanntmachung des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Errichtung eines Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Posamenten auf Überlandesebene	344
17. 8. 53	Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	344
4. 9. 53	Bekanntmachung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Unvereinbarkeit landesrechtlicher Vorschriften über die Verkündung von Rechtsverordnungen mit Art. 71 Abs. 2 der Landesverfassung	344

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1950 (GV. NW. S. 191).

Vom 4. September 1953.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1950 wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr folgendes verordnet:

§ 1

Aus dem Verzeichnis der Fremdenverkehrsgemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen (Anlage 2 der Verordnung vom 19. Januar 1951 — GV. NW. S. 9) werden folgende Gemeinden gestrichen:

- unter B 5 Ramsbeck
- 6 Neunkirchen, Kreis Siegen
- 8 Niedersprockhövel
- 9 Neuenkirchen, Kreis Steinfurt
- Ostbevern
- Telgte — Kspl.
- 10 Heepen
- Pivitsheide v. H.
- Schlangen

§ 2

In das gleiche Verzeichnis werden folgende Gemeinden neu aufgenommen:

- unter B 5 Balve
- Belecke (Möhne)
- Bruchhausen, Kreis Brilon
- Oberhundem
- Olsberg
- Saalhausen
- Warstein
- Westernkotten
- Wierninghausen
- Züschen
- 7 Langewiesen
- Neuastenberg
- unter B 8 Blankenstein (Ruhr)
- 10 Borgholzhausen
- Germete, Kreis Warburg
- Heiligenkirchen, Kreis Detmold
- Ostbarthaussen, Kreis Halle i. W.
- Pivitsheide V. L. (Lippe)
- Preuß. Oldendorf, Kreis Lübbecke

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. September 1953.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 343.

Durchführungsbestimmungen für die Geschäftsführung der Eigenunfallversicherungen der Städte Dortmund, Düsseldorf, Essen und Köln.

Vom 25. August 1953.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Buchst. d des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 427) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Geschäftsführer und, falls erforderlich, ein Stellvertreter werden durch den Oberstadtdirektor im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Soll ein Geschäftsführer oder ein Stellvertreter, der bisher bei der Stadt nicht im Beamtenverhältnis tätig war, als Beamter beschäftigt werden, so tritt an die Stelle des Oberstadtdirektors der Rat.

(2) Die Bestellung des Geschäftsführers und eines Stellvertreters hat der Vorstand seiner Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 2

Diese Bestimmungen treten am 1. September 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. August 1953.

Der Arbeitsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Ernst.

— GV. NW. 1953 S. 343.

Durchführungsbestimmungen für die Geschäftsführung der Unfallversicherungskassen für die Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 28. August 1953.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Buchst. d des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 427) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister folgendes bestimmt:

§ 1

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt.
- (2) Die Wahl bedarf der aufsichtsbehördlichen Bestätigung.

§ 2

Die Vertreterversammlung kann den Vorstand ermächtigen, abweichend von § 1 mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Übernahme der Geschäftsführung und Verwaltung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. I S. 271) mit dem zuständigen Landschaftsverband vertraglich zu vereinbaren.

§ 3

Diese Bestimmungen treten am 1. September 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. August 1953.

Der Arbeitsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Ernst.

— GV. NW. 1953 S. 344.

Bekanntmachung des Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Errichtung eines Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Posamenten auf Überlandesebene.

Nach Vereinbarung der Obersten Arbeitsbehörden der Länder und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit wird auf Grund des § 4 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), das nach dem Berliner Heimarbeitsgesetz vom 27. März 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1952 S. 244) auch im Lande Berlin Anwendung findet, der

Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Posamenten auf Überlandesebene mit dem Sitz in Düsseldorf errichtet.

Der Ausschuß hat folgenden Zuständigkeitsbereich:

- sachlich: Die Herstellung von Posamenten;
- persönlich: Die in Heimarbeit Beschäftigten;
- räumlich: Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Posamenten auf Überlandesebene, Düsseldorf, Landeshaus (Arbeitsministerium).

Düsseldorf, den 25. August 1953.

Der Arbeitsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Ernst.

— GV. NW. 1953 S. 344.

Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 17. August 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Arnsberg S. 404 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechte zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den

Bau und Betrieb einer 110-kV-Anschlußdoppelfreileitung von der vorhandenen 110-kV-Leitung Witten-Recklinghausen zur 110-kV-Schaltanlage der Zeche Lothringen IV in der Stadtgemeinde Bochum

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 344.

Bekanntmachung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Unvereinbarkeit landesrechtlicher Vorschriften über die Verkündung von Rechtsverordnungen mit Art. 71 Abs. 2 der Landesverfassung.

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 21. August 1953 — VGH 2/53 — in dem Verfahren wegen Feststellung der

Unvereinbarkeit landesrechtlicher Vorschriften über die Verkündung von Rechtsverordnungen mit Art. 71 Abs. 2 LV.,

wird nachfolgend die Entscheidungsformel veröffentlicht:

- I. § 1 und § 2 des Preußischen Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 9. August 1924 (Gesetzsamml. S. 597),
2. § 35 Satz 2 und 3 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) sind mit Artikel 71 Abs. 2 der Landesverfassung unvereinbar und seit dem 11. Juli 1950 nicht mehr in Geltung.
- II. § 35 Satz 1 und 4 sowie § 58 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes, dieser in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1933 (Gesetzsamml. S. 43), sind mit der Landesverfassung vereinbar.
- III. Rechtsverordnungen, die entgegen den sich aus Abs. I und II dieser Entscheidung für ihre Verkündung ergebenden Erfordernissen nur im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen verkündet worden sind, sind nicht aus diesem Grunde ungültig.

IV. Diese Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 4. September 1953.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 344.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.